

Geschäftsordnung der Zertifizierungskommission der Landesapothekerkammer Brandenburg für das Qualitätsmanagementsystem der Apotheken

Die Zertifizierungskommission der Landesapothekerkammer Brandenburg für das Qualitätsmanagementsystem der Apotheken hat sich durch Beschluss vom 13.11.2014 folgende Geschäftsordnung nach § 2 Absatz 4 der Satzung der Landesapothekerkammer Brandenburg für das Qualitätsmanagementsystem der Apotheken – QMS-Satzung – gegeben.

1. Die durch den Vorstand der Landesapothekerkammer Brandenburg berufenen Mitglieder der Zertifizierungskommission wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen der Zertifizierungskommission.
3. Die Zertifizierungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der berufenen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt mit einer Frist von 21 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Zertifizierungskommission ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich soweit die Zertifizierungskommission im Einzelfall nichts anderes durch Beschluss bestimmt.
5. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Beschlussvorlage ist allen Mitgliedern der Zertifizierungskommission unter Setzung einer Frist zur Abgabe einer Erklärung zu übermitteln. Beschlüsse können gefasst werden, soweit mindestens die Hälfte der Mitglieder der Zertifizierungskommission eine Erklärung abgegeben haben.
6. Über die Sitzungen der Zertifizierungskommission und die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist durch den Sitzungsleiter und im schriftlichen Beschlussverfahren durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Auf Beschluss der Zertifizierungskommission können Sachverständige oder Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu Beginn der Sitzung auf Verschwiegenheit der ihnen durch die Teilnahme an der Sitzung bekannt werdenden Tatsachen zu verpflichten.
8. Das Verfahren der Zertifizierung wird auf der Grundlage der Satzung der Landesapothekerkammer Brandenburg für das Qualitätsmanagementsystem der Apotheken durch eine Richtlinie der Zertifizierungskommission geregelt.

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.11.2012 außer Kraft.